



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	3
§ 2 Vertragsschluss.....	3
§ 3 Umfang sowie Art und Weise der Leistungserbringung; Leistungsgegenstand.....	4
§ 4 Vergütung & Zahlungsbedingungen.....	6
§ 5 Lieferfristen, Verzögerungen & Leistungsort.....	7
§ 6 Vertragsbindung & Vertragsbeendigung.....	8
§ 7 Pflichten des Auftraggebers.....	8
§ 8 Haftung.....	9
§ 9 Verjährung.....	9
§ 10 Beginn & Ende der Rechte des Auftraggebers.....	10
§ 11 Urheberrecht & Nutzungsrechte an Soft- und Hardware.....	10
§ 12 Geheimhaltung & Datenschutz.....	11
§ 13 Schlussbestimmungen.....	12

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CERTIX IT-Security GmbH

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der CERTIX IT-Security GmbH, Walter-Gropius-Str. 10, 50126 Bergheim, (nachfolgend: „CERTIX“) und dem Auftraggeber (nachfolgend gemeinsam: „Vertragsparteien“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn CERTIX diesen im jeweiligen Auftrag und ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Die im jeweiligen schriftlichen Auftrag enthaltenen Vereinbarungen bzw. sonstige, im Einzelfall mit dem Auftraggeber schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen (inkl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) (nachfolgend: „Individualabreden“) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Vertragsparteien sind Unternehmer.
2. Der Auftraggeber fordert bei CERTIX die Erbringung von IT-Dienstleistungen aus dem Produktportfolio von CERTIX an (nachfolgend: „Leistungsanforderung“). CERTIX prüft daraufhin, ob die angeforderte Leistung von CERTIX erbracht werden kann.
3. Soweit der Auftrag von CERTIX erbracht werden kann, übersendet CERTIX ein Angebot an den Auftraggeber. Das Angebot ist freibleibend.
4. Die Annahme des Angebots kommt durch Annahmeerklärung des Auftraggebers zustande. Die Annahme wird durch die Rücksendung der im Angebot versandten unterzeichneten Vertragsunterlagen erklärt (nachfolgend: „Auftrag“).

§ 3 Umfang sowie Art und Weise der Leistungserbringung; Leistungsgegenstand

1. Die für die Abwicklung des Auftrags erforderliche Projektleitung liegt bei CERTIX. Der Auftraggeber hat einen Beauftragten, für die Abwicklung des Projekts zuständigen Ansprechpartner, zu benennen sowie einen Vertreter.
2. Der Auftraggeber wird CERTIX die Informationen, Unterlagen und Zugänge, die für die Leistungserbringung notwendig sind, rechtzeitig zur Verfügung stellen.
3. CERTIX erbringt Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. CERTIX kann allerdings nicht gewährleisten, dass alle Leistungen ohne Unterbrechung zugänglich sind. Das gilt ebenso für die gewünschten Verbindungen sowie gespeicherte Daten.
4. Sollten jedoch Dienste oder Leistungen von CERTIX über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, verlängert sich die Dauer der Leistungserbringung um diese Zeitspanne.
5. Der Umfang der Leistung von CERTIX ergibt sich aus der im Angebot definierten, an die Leistungsanforderung angepassten, Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben aus dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag. CERTIX behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern und zu ändern sowie Verbesserungen an dem Angebot vorzunehmen und Leistungen zu verringern, die technisch zu vereinfachten Betriebsabläufen führen.
6. Die Leistung wird grundsätzlich nur zu den Geschäftszeiten von CERTIX erbracht, es sei denn, die Leistung wurde ausdrücklich zu 24 Stunden, 7 Tage die Woche (z.B. „Security Monitoring“), vereinbart. Auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die eine Leistung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten von CERTIX erforderlich machen (nachfolgend: „Notfallaufwand“), kann die Leistung auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbracht werden. Sonderaufwand gem. Preisliste wird von CERTIX gesondert in Rechnung gestellt. Soweit in der Abwicklung des Auftrags Verzögerungen entstehen, die nicht durch CERTIX verschuldet wurden, hat der Auftraggeber hierdurch entstehenden Aufwand oder vergebliche Aufwendungen zu den im Auftrag festgelegten Tagessätzen gesondert zu vergüten.

-
7. Die Art und Weise der Leistungserbringungen sowie die Auswahl der für die Leistungserbringung einzusetzenden Mitarbeiter liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich von CERTIX. CERTIX ist auch berechtigt, Dritte für die Leistungserbringung einzusetzen. Die Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter und Dienstleister erfolgt im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Qualifikationsanforderungen.
 8. Sofern nicht ausdrücklich individualvertraglich anders vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht durch das vereinbarte Honorar gedeckt und werden gesondert in Rechnung gestellt:
 - a) Anfahrtskosten, Aufenthalt und Wegezeit für die mit der Ausführung des Auftrags beauftragten Personen von CERTIX;
 - b) Leistungen, die durch Betriebssystem- und Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig Softwareprogrammen und -schnittstellen bedingt sind;
 - c) Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen;
 - d) Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern und Bugs;
 - e) Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen;
 - f) Kosten für Programmträger sowie Dokumentationen und Vertrags- sowie Lizenzgebühren für Drittsoftware.
 9. Sollte der Auftraggeber während des laufenden Auftrags Änderungswünsche an dem Auftrag äußern oder sollte Mehraufwand, der nicht Teil des Auftrags ist, geleistet werden, so stellt dies nicht die Hauptleistungspflicht von CERTIX dar (nachfolgend: „Sonderleistung“).

§ 4 Vergütung & Zahlungsbedingungen

1. Die im Auftrag vereinbarten Preise beanspruchen Gültigkeit. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Preisliste von CERTIX zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.
2. CERTIX ist berechtigt während der Durchführung des Auftrags die Vergütung anzupassen und nach Mitteilung gegenüber dem Auftraggeber diese Preiserhöhung durchzusetzen. Die Preiserhöhung gilt als stillschweigend vereinbart, soweit diese nicht mehr als 5% jährlich beträgt. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, den Vertrag zu kündigen.
3. Zu allen Preisen kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzu.
4. Die Vergütung beinhaltet sowohl die Vergütung für die Hauptleistung, als auch die Vergütung für etwaig entstandenen Notfallaufwand und Sonderaufwand.
5. Die Vergütung ist bei Eingang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug fällig und innerhalb von 15 Tagen zahlbar.
6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist steht CERTIX ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder geringfügigen Mängeln an der Leistung zurückzubehalten, wenn dies die Nutzung der Leistung nicht hindert.
8. CERTIX ist berechtigt einen angemessenen Vorschuss, mindestens jedoch 50% des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Auftragswerts, zu verlangen.
9. Der Auftraggeber kann nur mit von der CERTIX anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Auftraggeber Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von CERTIX an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Auftraggeber nur innerhalb des jeweiligen Auftrags zu.

§ 5 Lieferfristen, Verzögerungen & Leistungsort

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens des Auftraggebers schriftlich als verbindlich bezeichnet.
2. CERTIX ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.
3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug aus dem Auftrag befindet, und um den Zeitraum, in dem CERTIX durch Umstände, die CERTIX nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesem Umstand gehören insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskampf und Pandemie. Liefer- und Leistungsfristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Auftraggeber vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt.
4. Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
5. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
6. Leistungsort für die Leistungen von CERTIX ist der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen der Sitz von CERTIX der Leistungsort.

§ 6 Vertragsbindung & Vertragsbeendigung

1. Jede Beendigung des Leistungsaustauschs muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (mindestens jedoch zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen der CERTIX unverzüglich ab Lieferung oder Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.
2. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Unregelmäßigkeiten während der Leistungserbringung von CERTIX passieren (z.B. Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Ticketsystem, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung und IT des Auftraggebers sicherzustellen.

§ 8 Haftung

1. CERTIX leistet Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet CERTIX nur in Höhe des typischen und bei Auftragserteilung vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht haftet CERTIX in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
2. CERTIX bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Auftraggeber hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware, jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.
3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkung.

§ 9 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist beträgt:
 - a) Bei Sach- und Rechtsmängeln für Ansprüche auf Vergütungsrückzahlung wegen Rücktritts oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Leistung, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - b) bei anderen Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr;
 - c) bei Ansprüchen, die nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhen, zwei Jahre.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Beendigung des Auftrags.
3. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Garantie und Arglist sowie den in § 8 genannten Fällen, gilt Abs. 1 dieser Klausel nicht.

§ 10 Beginn & Ende der Rechte des Auftraggebers

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung auf den Besteller über. Zuvor hat der Auftraggeber nur ein vorläufiges, schuldrechtliches und nach Abs. 2 dieser Klausel widerrufbares, einfaches Nutzungsrecht.
2. CERTIX kann die Rechte an gelieferten Leistungen aus wichtigem Grund unter Voraussetzungen des § 6 beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn CERTIX unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter der Abwägung beiderseitiger Interessen der dauerhafte Verbleib der Leistung beim Auftraggeber nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers vor.
3. Wenn Rechte an den Leistungen nicht entstehen oder wenn sie enden, kann CERTIX vom Auftraggeber die Rückgabe der überlassenen Leistungen verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass diese vernichtet sind. Außerdem kann CERTIX die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Leistungen sowie die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist, verlangen.

§ 11 Urheberrecht & Nutzungsrechte an Soft- und Hardware

1. Das Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen aus dem Auftrag oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Recht stehen CERTIX bzw. den Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält nach Zahlung der Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ist der Gegenstand des Auftrags eine spezifizierte Hard- und/oder Software, so hat der Auftraggeber das Recht, diese ausschließlich am vereinbarten Aufstellungs-ort und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

2. Sämtliche anderen Rechte sind CERTIX bzw. den Lizenzgebern vorbehalten. Ohne schriftliches Einverständnis der vorgenannten ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen oder Sonstiges, an den Rechte von CERTIX oder Rechte Dritter bestehen, zu vervielfältigen zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen, als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart wurde oder sich dies nicht zwingend anders aus der Natur des Auftrags ergibt.
3. CERTIX räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und/oder Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Umfang ein. Ist Auftragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Auftraggeber an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.
4. Bei Verletzung der Rechte von CERTIX behält sich CERTIX die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.
5. Der bei der Entwicklung von Software und/oder Datenbanken erstellte und geschriebene Quellcode verbleibt im Eigentum von CERTIX. Dieser Quellcode ist ebenfalls urheberrechtlich sowie geheimnisschutzrechtlich geschützt. Dem Auftraggeber wird kein Nutzungs- und Verwertungsrecht des Quellcodes eingeräumt. Der Quellcode dient nur der Wartung und Entwicklung der vertragsgegenständlichen Software und/oder Datenbanken, welche ausschließlich CERTIX obliegt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Quellcode an Dritte, gleich aus welchen Gründen auch immer, weiterzugeben.

§ 12 Geheimhaltung & Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Auftragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen oder Geschäftsgeheimnisse nach dem GeschGehG), die rechtlich geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragsparteien verwahren und sichern die Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Der Auftraggeber macht die Auftragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen. Der Auftraggeber belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und die datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.
4. CERTIX ist berechtigt, nach erfolgreichem Abschluss des Auftrags den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Auftraggeber dem schriftlich widerspricht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftrag ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von CERTIX.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag, Auftragsweiterungen- oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt, § 203 BGB gilt entsprechend.
4. Sollte eine der vorstehenden Klauseln und Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so treffen die Vertragsparteien eine Regelung, die der gewollten Regelung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Klauseln und Bestimmungen bleibt davon unberührt.
5. CERTIX behält sich vor, diese AGB für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen wird der Auftraggeber gesondert hingewiesen. Der Verzicht von CERTIX, ein Recht oder eine Bestimmung dieser AGB auszuüben oder durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Bestimmung dar. Ein Rechtsverzicht von CERTIX hat in jedem Fall gegenüber dem Auftraggeber in Schriftform zu erfolgen.